

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT – GEPLANTE ÄNDERUNGEN

Quasi durch die Hintertür wurden durch den Bundesrat wesentliche und sehr erfreuliche Änderungen des Gemeinnützigkeitsrechts in das sogenannte Jahressteuergesetz 2019 eingebracht. In letzter Sekunde wurden diese durch die Bundesregierung ausgesondert und sollen in ein gesondertes Gesetzgebungsverfahren einfließen.

Das Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (sog. Jahressteuergesetz 2019) wurde am 17. Dezember 2019 im Bundesgesetzblatt verkündet. Obgleich eine ganze Reihe von Änderungen, insbesondere im Umsatzsteuergesetz, Auswirkungen auf gemeinnützige Körperschaften haben werden, sind die erfreulichen Ideen des Bundesrats zur Änderung des Gemeinnützigkeitsrechts (noch) nicht umgesetzt worden. Aufbauend auf die Bundesratsinitiative ist allerdings nach derzeitigem Kenntnisstand mit einem eigenständigen Gesetzentwurf in naher Zukunft zu rechnen, sodass wir nachfolgend einen erweiterten Blick auf die geplanten Änderungen werfen möchten. Lesen Sie zu der Frage, ob das Reformvorhaben eine Reform oder doch eher ein „Reförmchen“ ist, gerne den Beitrag unter „Angeekelt“ (Seite 15).

Grundsatz der Unmittelbarkeit

Mit einer Änderung des Grundsatzes der Unmittelbarkeit können Unternehmen, die sich zu einem planmäßigen Zusammenwirken mit anderen steuerbegünstigten Unternehmen verpflichten, zukünftig auch selbst die Vorteile des Gemeinnützigkeitsrechts nutzen. In diesem Kontext können u.a. auch gewerbliche Tochtergesellschaften, die sich an der gemeinnützigen Zweckverwirklichung durch sogenannte Hilfsleistungen beteiligen (z.B. Reinigungsleistungen für den Altenpflegeheimbetrieb des steuerbegünstigten Gesellschafters), als steuerbegünstigte Körperschaft i.S.d. §§ 51 ff. AO anerkannt werden. Auch Leistungen aus einem sogenannten steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, die an ein anderes, ebenfalls gemeinnütziges Unternehmen erbracht werden, können einen Zweckbetrieb begründen.

Holdingsgesellschaften

Auch sogenannte Holdingsgesellschaften, die ausschließlich Beteiligungen an anderen steuerbegünstigten Unternehmen halten, sollen zukünftig auch ohne eigene operative steuerbegünstigte Tätigkeit bzw. auch ohne eine satzungsmäßige Regelung der sogenannten Förderklausel des § 58 Nr. 1 AO als steuerbegünstigtes Unternehmen anerkannt werden.


Mittelweitergaben

Ferner wird es zukünftig auch potenzielle Erleichterungen im Hinblick auf Mittelweitergaben an andere steuerbegünstigte Unternehmen geben.

Bisher können steuerbegünstigte Unternehmen ihre Mittel (Geld- und Sachmittel) anderen steuerbegünstigten Unternehmen nur in bestimmten Grenzen zur Verwirklichung von deren steuerbegünstigten Zwecken zur Verfügung stellen. Als Ausnahme davon ist eine unbegrenzte Mittelweitergabe bis dato nur dann zulässig, wenn die abgebende steuerbegünstigte Körperschaft eine sogenannte Förderklausel satzungsmäßig verankert hat. Aufgrund der rein formalistischen Differenzierung dieser beiden Tatbestände will der Gesetzgeber zukünftig eine Vereinheitlichung der beiden Regelungen umsetzen. Mithin sollen steuerbegünstigte Körperschaften zukünftig auch ohne Satzungsermächtigung ihre Mittel in beliebiger Höhe weiterleiten dürfen. Nur soweit die Mittelweiterleitung der einzige steuerbegünstigte Zweck der Körperschaft ist, soll ein Satzungsanfordernis greifen.

Freigrenze

Eine zunächst geplante weitere Änderung hinsichtlich der Anhebung der Freigrenze, ab wann wirtschaftliche Geschäftsbetriebe ertragsteuerpflichtig sind, wurde zunächst zurückgestellt. Im Rahmen der



Bundratsinitiative wird aber nunmehr doch wieder eine Anhebung der bisherigen Grenze von 35.000 auf 45.000 Euro der Bruttoeinnahmen favorisiert.

Weitergehende Überlegungen

Neben den vorbezeichneten Änderungen im Gemeinnützigkeitsrechts werden aktuell weitergehende Überlegungen zur Vereinfachung des Gemeinnützigkeitsrecht diskutiert. Hierzu gehört u.a. der Vorstoß, die Frist zur zeitnahen Mittelverwendung von bisher zwei Jahren für kleinere steuerbegünstigte Unternehmen, die die vorbezeichnete Freigrenze nicht überschreiten, insgesamt aufzugeben.

Grundsatz der Selbstlosigkeit

Des Weiteren wird darüber diskutiert, den Grundsatz der Selbstlosigkeit dahingehend zu ergänzen, dass auch die Vermietung von Immobilien an andere ebenfalls steuerbegünstigte Unternehmen für deren steuerbegünstigte Zwecke dem ideellen Bereich zuzuordnen ist. Insbesondere bei Umstrukturierungen innerhalb eines steuerbegünstigten Konzerns würde dies zu erheblichen Erleichterungen und insbesondere zu mehr Rechtssicherheit führen. Denn gerade für sogenannte gemeinnützige Betriebsaufspaltungen, bei denen die Trennung zwischen Besitz und Betrieb zu einem Aufleben der Mittelverwendung in Bezug auf die vermietete bzw. verpachtete Immobilie führen kann, wäre zukünftig eine praxisgerechte Lösung gegeben. ●

FAZIT

Die vorbezeichneten Ausführungen lassen erahnen, dass die bereits geplante und dann doch in letzter Sekunde zurückgehaltene Änderung des Gemeinnützigkeitsrechts einen großen Wurf in die richtige Richtung bedeuten würde. Gemeinnützigkeitsrechtliche Hemmnisse bei Umstrukturierungen bzw. Kooperationen würden sich im Sinne einer praxisgerechten Lösung in Luft auflösen.

Tilo Kurz
tilo.kurz@curacon.de



Erfreuliche Änderungen des Gemeinnützigkeitsrechts in letzter Sekunde vertagt.

Tilo Kurz
Leiter Geschäftsbereich Steuerberatung